

Teil B
Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect

Betriebsschließungsversicherung

(Stand 03/2021)

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt	3
Produktbezogene Bedingungen Betriebsschließungsversicherung	
§ 1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Krankheiten und Krankheitserreger	5
§ 2 Ausschlüsse und reduzierte Entschädigungsgrenze	6
§ 3 Versicherungsort	8
§ 4 Umfang der Entschädigung	8
§ 5 Mehrfache Anordnungen	11
§ 6 Versicherte Vorräte und Waren	11
§ 7 Versicherungswert von Vorräten und Waren	11
§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	12
§ 9 Sachverständigenverfahren	12
§ 10 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	14
§ 11 Gefahrerhöhung	15
§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	16
§ 13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	17
§ 14 Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht	17
§ 15 Ausschluss Bestandsschutz	18
Pauschaldeklaration Betriebsschließungsversicherung	19

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die Gothaer GewerbeProtect Betriebsschließungsversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect**
- **Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Betriebsschließungsversicherung**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Absicherung gegen Schließung Ihres Betriebes durch behördliche Veranlassung auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz IfSG). Diese Versicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen der behördlichen Schließung.



Was ist versichert?

Wird Ihr Betrieb von der zuständigen Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger geschlossen, beinhaltet diese Versicherung eine Absicherung

- ✓ des entgangenen Tagesnettoumsatzes, maximal jedoch 75 % des Tagesnettoumsatzes des dem Schließungszeitraum entsprechenden Zeitraums des Vorjahres.
- ✓ der Desinfektionskosten der Betriebsstätte,
- ✓ der finanziellen Folgen von Tätigkeitsverboten gegen im Betrieb beschäftigte Personen,
- ✓ von Schäden an Vorräten und Waren,
- ✓ von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen.

- ✓ Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der Bedingungen sind die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und § 7 Absatz 1 und 3 IfSG ausdrücklich genannten Krankheiten und Krankheitserreger. Es gilt die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültige Fassung des IfSG.
- ✓ Die versicherten Krankheiten und Krankheitserreger sind nicht vollständig identisch mit den Krankheiten und Krankheitserregern, die gemäß IfSG als meldepflichtig gelten.
- ✓ Voraussetzung ist, dass gegen den versicherten Betrieb oder die dort beschäftigten Personen eine behördliche Einzelanordnung durch eine nach dem IfSG zuständige Behörde erlassen wird.
- ✓ Diese Krankheiten oder Krankheitserreger müssen entweder in der versicherten Betriebsstätte auftreten oder an dort beschäftigten Personen festgestellt oder vermutet werden.
- ✓ Allgemeine behördliche Maßnahmen, z. B. zur Gefahrenabwehr, sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen und die Höhe der versicherten Leistungen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

- ✗ Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb mit Krankheitserregern kontaminiert waren,
- ✗ Schlachttiere, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In einigen Fällen kann es zu einer Kürzung der Entschädigungsleistung im Schadenfall kommen, wie zum Beispiel

- ! bei Schäden durch grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers
- ! bei Schäden durch Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften

In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden durch

- ! Epidemie, regionale Epidemie, Pandemie,
- ! Krieg,
- ! Innere Unruhen,
- ! Kernenergie,
- ! Naturereignisse und Betriebsabwässer.



Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht innerhalb des vereinbarten Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätten des versicherten Betriebes.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns wahrheitsgemäße und vollständige Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragsstellung (Wartezeit). Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit erfolgen.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Produktbezogene Bedingungen Betriebsschließungsversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

1.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn

- die zuständige Behörde
- auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
- beim Auftreten von Krankheiten oder Krankheitserregern nach 1.2.
- im versicherten Betrieb oder in einer versicherten Betriebsstätte
- im Wege einer Einzelanordnung
- eine der Maßnahmen nach 1.1.1 bis 1.1.5 anordnet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

1.1.1 Betriebsschließung

Der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte wird vollständig oder teilweise geschlossen, weil dort eine Krankheit oder ein Krankheitserreger nach 1.2 aufgetreten ist.

Eine Betriebsschließung liegt vor, wenn die Tätigkeit des Betriebes mit allen Betriebsstätten vollständig eingestellt werden muss sowie, wenn bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen sind oder, wenn nur einzelne, räumlich abgegrenzte Teilbereiche von Betriebsstätten vollständig geschlossen werden müssen.

Tätigkeitsverbote nach 1.1.2 gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt.

Einer teilweisen Betriebsschließung wird gleichgestellt, wenn gegen sämtliche Betriebsangehörige eines einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereiches einer Betriebsstätte Tätigkeitsverbote angeordnet werden.

1.1.2 Tätigkeitsverbot

Den in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen

1.1.2.1 wird die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte auf der Grundlage von § 31 IfSG untersagt, weil sie

- erkrankt sind,
- infiziert sind,
- oder der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt, oder
- sie Ausscheider von Erregern sind,

1.1.2.2 ist die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte untersagt, weil sie nachweislich einem Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot gemäß § 42 IfSG unterliegen. In diesem Fall ist eine behördliche Einzelanordnung nicht erforderlich.

Das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot muss sich auf eine Krankheit oder einen Krankheitserreger nach 1.2 beziehen.

Soweit die Voraussetzungen nach 1.1.2.1 oder 1.1.2.2 erfüllt sind, muss für Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote die Krankheit oder der Krankheitserreger nicht in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein.

Eine Anordnung zur Absonderung (sogenannte häusliche Quarantäne), z. B. gemäß § 30 IfSG, ist kein Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot.

1.1.3 Desinfektion von Betriebsräumen/-einrichtung

Die Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung des versicherten Betriebes wird ganz oder in Teilen angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit Krankheitserregern nach 1.2 behaftet ist.

1.1.4 Desinfektion, Brauchbarmachung oder Vernichtung von Vorräten und Waren

Es wird die Desinfektion von Vorräten und Waren, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit Krankheitserregern nach 1.2 behaftet sind.

1.1.5 Ermittlungs-/ Beobachtungsmaßnahmen

Es werden Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 29 IfSG angeordnet, weil eine Person in dem versicherten Betrieb krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig oder Ausscheider von Krankheiten oder Krankheitserregern nach 1.2 ist.

1.2 Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der Bedingungen sind die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und § 7 Absatz 1 und 3 IfSG ausdrücklich genannten Krankheiten und Krankheitserreger. Es gilt die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültige Fassung des IfSG.

Hierzu gehören auch Krankheiten und Krankheitserreger, die gemäß Rechtsverordnung nach § 15 IfSG den Krankheiten und Krankheitserregern nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder § 7 Absatz 1 IfSG gleichgestellt sind. Voraussetzung ist, dass die Rechtsverordnung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in Kraft ist.

Die Krankheiten und Krankheitserreger nach Absatz 1 sind nicht vollständig identisch mit den Krankheiten und Krankheitserregern, die gemäß IfSG als meldepflichtig gelten.

§ 2 Ausschlüsse und reduzierte Entschädigungsgrenze

2.1 Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Epidemie verursacht werden.

Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt (z. B. gemäß § 5 IfSG).

2.2 Regionale Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer regionalen Epidemie am Ort, an dem sich die versicherte Betriebsstätte befindet, verursacht werden.

Eine regionale Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald eine Regierungsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (eine Regierung der deutschen Bundesländer, der deutschen Regierungsbezirke, Landkreise oder kreisfreien Städte) eine epidemische Lage von regionaler Tragweite z. B. in Form eines Katastrophenfalles feststellt.

2.3 Pandemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Pandemie verursacht werden.

Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z. B. Public Health Emergen-

cy of International Concern - PHEIC - gemäß Art. 12 International Health Regulations - IHR 2005) feststellt.

Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Feststellung von dieser vorgenommen werden.

2.4 Zeitlicher Ausschluss

Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer Epidemie oder einer Pandemie eingetreten sind, besteht ab dem Zeitpunkt der Feststellung kein Versicherungsschutz für den betroffenen Betrieb oder die betroffene Betriebsstätte.

2.5 Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erlassen werden.

2.6 Fehlende betriebsinterne Gefahr

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die angeordnet werden, obwohl innerhalb des versicherten Betriebes selbst weder eine Krankheit noch ein Krankheitserreger aufgetreten ist.

Hiervon ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach 1.1.2.

2.7 Kontaminierte Vorräte und Waren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb mit Krankheitserregern kontaminiert waren; 10.1.2 bleibt unberührt.

2.8 Amtliche Fleischbeschau

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.

2.9 Reduzierte Entschädigungsgrenze bei der Coronavirus-Krankheit-2019 bzw. SARS-CoV-2

Beruhet der Versicherungsfall auf dem Auftreten der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und/oder des Virus SARS-CoV-2 oder Mutationen davon, gilt eine reduzierte Entschädigungsgrenze.

Diese beträgt 50 % der vereinbarten Entschädigung je Versicherungsfall nach 4.1.2 und maximal 25.000 EUR je Versicherungsjahr.

Hinweis:

Während einer Epidemie nach 2.1, einer regionalen Epidemie nach 2.2 oder einer Pandemie nach 2.3 besteht kein Versicherungsschutz. Ebenso besteht nach 2.5 kein Versicherungsschutz, wenn es sich um behördliche Maßnahmen handelt, die als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erlassen wurden. In diesen Fällen besteht auch keinen Anspruch auf eine reduzierte Entschädigung.

2.10 Allgemeine Ausschlüsse

2.10.1 Ausschluss Krieg

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2.10.2 Ausschluss Innere Unruhen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

2.10.3 Ausschluss Kernenergie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2.10.4 Ausschluss Terrorakte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

2.10.5 Ausschluss Naturgefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

2.10.6 Ausschluss Grundwasser

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser.

2.10.7 Ausschluss Ableitung von Betriebsabwässern

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Ableitung von Betriebsabwässern.

§ 3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätten des versicherten Betriebes.

§ 4 Umfang der Entschädigung

4.1 Betriebsschließung

Der Versicherer ersetzt im Falle einer vollständigen oder teilweisen Schließung des Betriebes oder einer Betriebsstätte nach 1.1.1, den dadurch entstehenden, versicherten Betriebsschließungsschaden.

4.1.1 Der Betriebsschließungsschaden besteht aus dem entgangenen Tagesnettoumsatz gemäß 4.1.2 in dem versicherten Betrieb oder der versicherten Betriebsstätte, den der Versicherungsnehmer bis zum Ende der angeordneten Betriebsschließung, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsschließung nicht erwirtschaften konnte.

Bei der Feststellung des Betriebsschließungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes oder der Betriebsstätte während des Schließungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Betriebsschließung nicht eingetreten wäre.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Betriebsschließung erwirtschaftet worden wären.

Auswirkungen einer Betriebsschließung nach 1.1.1 in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte eines Versicherungsnehmers oder eines Versicherten auf Betriebe oder Betriebs-

stätten anderer in dem Versicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen (Wechselwirkungsschäden). Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in dem Versicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter sind bei der Feststellung des Betriebsschließungsschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

- 4.1.2** Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall in Höhe des entgangenen Tagesnettoumsatzes, maximal jedoch 75 % des Tagesnettoumsatzes des dem Schließungszeitraum entsprechenden Zeitraums des Vorjahres.

Der Tagesnettoumsatz ist der Tageserlös abzüglich der Umsatzsteuer.

Beruhet der Versicherungsfall auf dem Auftreten der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und/oder des Virus SARS-CoV-2 oder Mutationen davon, gilt eine reduzierte Entschädigungsgrenze nach 2.9.

- 4.1.3** Die Versicherungssumme ist der Jahreserlös des abgelaufenen Geschäftsjahres (12 Monate) abzüglich der Umsatzsteuer (Jahresnettoumsatz).

Für Veränderungen im laufenden Geschäftsjahr kann auf Antrag des Versicherungsnehmers eine Anpassung der Versicherungssumme erfolgen. Die Veränderung wird bei der Berechnung der Entschädigung nach 4.1.2 im Verhältnis berücksichtigt.

- 4.1.4** Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Jahresnettoumsatz zu melden. Der gemeldete Jahresnettoumsatz gilt ab Zugang der Meldung als neue Versicherungssumme, wenn der Versicherer der neuen Versicherungssumme zugestimmt hat.

- 4.1.5** Ist der letzte vor Anordnung der Betriebsschließung gemeldete Jahresnettoumsatz niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Jahresnettoumsatz des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Jahresnettoumsatz zum tatsächlich erwirtschafteten Jahresnettoumsatz des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

- 4.1.6** Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Betriebsschließungsschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit der Anordnung zur Betriebschließung. Die Haftzeit beträgt 30 Schließungstage, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Tage, an denen der versicherte Betrieb oder die versicherte Betriebsstätte auch ohne die behördliche Betriebsschließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage. Die Dauer der Haftzeit ist hierbei als einmaliger und ununterbrochener Zeitraum zu betrachten, auch wenn nicht jeder Tag mitzählt.

- 4.1.7** Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach 4.8 und die Entschädigungsgrenzen nach 4.1.2 sind im Anschluss an die Unterversicherung nach 4.1.5 anzuwenden.

4.2 Tätigkeitsverbote

Der Versicherer ersetzt im Falle von Tätigkeitsverboten nach 1.1.2 die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

- 4.2.1** an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes - zu leisten hat oder

4.2.2 für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung zu leisten hat, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist.

Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

4.2.3 Die Entschädigungsleistungen in den Fällen 4.2.1 und 4.2.2 sind insgesamt auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

4.2.4 Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebsschließung die vereinbarte Entschädigung nach 4.1.1 erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote. Der Beginn der Frist nach 4.2.1 und 4.2.2 bleibt hiervon unberührt.

4.3 Desinfektionskosten

Der Versicherer ersetzt im Falle einer Desinfektion nach 1.1.3 die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

4.4 Vorräte und Waren

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze im Falle von Schäden an Vorräten und Waren nach 1.1.4 den nachgewiesenen Ersatzwert der Vorräte und Waren unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Ersatzwert ist der Versicherungswert nach 7.1 abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwertes oder Veräußerungserlöses.

Innerhalb dieser vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung.

Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die nachgewiesenen Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren nach § 7 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.

Die Entschädigungsleistungen für Schäden an Waren und Vorräten, Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung sowie für Desinfektion von Vorräten und Waren gemäß 4.4 Absatz 1 bis 3 sind insgesamt auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

4.5 Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt im Falle von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach 1.1.5 die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

4.6 Zusammentreffen von Betriebsschließung und Tätigkeitsverboten

Beruhet die Anordnung einer Betriebsschließung nach 1.1.1 und die Anordnung von Tätigkeitsverboten nach 1.1.2 auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die Entschädigung einer vollständigen Betriebsschließung nach 4.1 nicht übersteigen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).

4.7 Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung für ein Versicherungsjahr ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Die Jahreshöchstentschädigung ist die Entschädigungsleistung für 60 Schließungstage.

4.8 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach 4.1.2 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

4.9 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragstellung (Wartezeit). Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sich die Auswirkungen eines Versicherungsfalles auf einen Zeitraum nach der Wartezeit erstrecken.

Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweiligen Maßnahmen nach § 1 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

4.10 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

§ 5 Mehrfache Anordnungen

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen nach 1.1.1 bis 1.1.5 innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mehr als einmal angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen der gleichen Maßnahme auch auf den gleichen Umständen, so ist die Entschädigung für diese Versicherungsfälle insgesamt auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

Handelt es sich bei den Maßnahmen nach Absatz 1 um Betriebsschließungen nach 1.1.1, ist der zu entschädigende Zeitraum innerhalb eines Versicherungsjahres auf 60 Schließungstage begrenzt.

Das gilt auch, wenn die Anordnungen von unterschiedlichen Behörden erfolgen oder sie verschiedene versicherte Betriebe oder Betriebsstätten betreffen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachennidentität).

§ 6 Versicherte Vorräte und Waren

6.1 Vorräte und Waren

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer

- Eigentümer ist,
- sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat,
- sie sicherungshalber übereignet hat.

6.2 Fremdes Eigentum

Über 6.1 hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Vorräte und Waren durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

6.3 Versicherte Interessen

Die Versicherung nach 6.1 und 6.2 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für Vorräte und Waren nach 6.2 ist für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

**§ 7
Versicherungswert von Vorräten
und Waren**

7.1 Versicherungswert von Vorräten und Waren

Versicherungswert von Vorräten und Waren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

7.2 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

**§ 8
Zahlung und Verzinsung der
Entschädigung**

8.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

8.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

8.2.1 die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;

8.2.2 der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;

8.2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach 8.1 und 8.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

8.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

8.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

**§ 9
Sachverständigenverfahren**

9.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

9.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versi-

cherungsfall ausgedehnt werden.

9.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

9.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

9.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

9.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 9.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

9.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

9.4.1 für den Betriebsschließungsschaden

9.4.1.1 eine Jahresnettoumsatzberechnung für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

9.4.1.2 eine Tagesnettoumsatzberechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich der Umsatz während des Schließungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätte;

9.4.1.3 eine Tagesnettoumsatzberechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich der Umsatz während des Schließungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet hat;

9.4.1.4 eine Tagesnettoumsatzberechnung des dem Schließungszeitraum entsprechenden Zeitraums des Vorjahres, aus der zu entnehmen ist wie sich der Tagesnettoumsatz, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, gestaltet hat;

9.4.1.5 ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Betriebsschließungsschaden beeinflussen;

9.4.1.6 die Sachverständigen haben in den Jahresnettoumsatz- und Tagesnettoumsatzberechnungen die Bestimmungen zum Betriebsschließungsschaden zu berücksichtigen; alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen;

9.4.2 für den Schaden durch Tätigkeitsverbote die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen;

9.4.3 für den Sachschaden

9.4.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten und beschädigten versicherten Vorräte und Waren sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles sowie die Ersatzwerte nach dem Versicherungsvertrag;

9.4.3.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten sowie die Restwerte der vom Schaden betroffenen Vorräte und Waren;

9.4.3.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

9.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

9.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

9.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 10 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

10.1 Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten. Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

10.1.1 Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind hinsichtlich Fachkenntnis und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen; falls der Versicherungsnehmer selber diese Tätigkeit übernimmt, muss er selbst über die erforderliche Fachkenntnis und Zuverlässigkeit verfügen,

10.1.2 Personen, die für die mit der Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, anzuweisen wie bei voraussichtlicher möglicher Kontamination von Vorräten und Waren oder möglicher Einschränkung der Vorräte und Waren mit diesen Vorräten und Waren umzugehen ist,

10.1.3 Schutzmaßnahmen zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu prüfen, dass möglicherweise kontaminierte Vorräte und Waren oder Vorräte und Waren mit möglicher Einschränkung der Tauglichkeit rechtzeitig ausgesondert werden, um ein Übergreifen auf andere Sachen oder auf Personen zu vermeiden.

10.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 10.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

- 10.2.1** Werden gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, wird der Versicherer bis zu einer Schadenhöhe von 50.000 Euro keine Kürzung vornehmen. Darüber hinaus bis 100.000 Euro maximal 20 %.

Bei einer Entschädigungsleistung, die 100.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

§ 11 Gefahrerhöhung

11.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- 11.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

- 11.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

- 11.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 11.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

11.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 11.2.1** Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

- 11.2.2** Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

- 11.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

11.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

11.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 11.2.1 kann der Versicherer den Vertrag fristlos **kündigen**, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat **kündigen**.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 11.2.2 und Ziffer 11.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat **kündigen**.

11.3.2 Vertragsänderung

Statt der **Kündigung** kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses **Kündigungsrecht** hinzuweisen.

11.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur **Kündigung** oder Vertragsänderung nach Ziffer 11.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

11.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

11.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 11.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

11.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 11.2.2 und Ziffer 11.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugewandt sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 11.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.

11.5.3 Bis zu einer Schadenhöhe von 50.000 Euro wird der Versicherer bei einer grob fahrlässigen Gefahrerhöhung keine Kürzung vornehmen. Darüber hinaus bis 100.000 Euro maximal 20 %.

Bei einer Entschädigungsleistung, die 100.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

11.5.4 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

11.5.4.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

11.5.4.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die **Kündigung** des Versicherers abgelaufen und eine **Kündigung** nicht erfolgt war oder

11.5.4.3 wenn der Versicherer statt der **Kündigung** ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

12.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

12.1.1 die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Regelung in § 10);

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

12.1.2 die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

12.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

12.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

12.2.1.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

12.2.1.2 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

12.2.1.3 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

12.2.1.4 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

12.2.1.5 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

12.2.1.6 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

12.2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 12.2.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

§ 13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

13.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

13.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

13.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Abweichend von Satz 1 verzichtet der Versicherer auf diese Möglichkeit der Leistungskürzung bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 Euro. Darüber hinaus bis 1.000.000 Euro wird eine Kürzung von maximal 20 % vorgenommen.

Bei einer Entschädigungsleistung, die 1.000.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

13.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 14
Öffentlich-rechtliches
Entschädigungsrecht

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts oder staatliche Zuwendungen beansprucht werden können (z. B. nach den Bestimmungen des IfSG oder in Form von Wirtschaftshilfen). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.

§ 15
Ausschluss Bestandsschutz

§ 27 Bestandsschutz gemäß Teil A der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect hat keine Gültigkeit zur Betriebsschließungsversicherung.

Pauschaldeklaration Betriebsschließungsversicherung

Es gelten die nachfolgend genannten Kosten summarisch, d.h. in einer Position mit 30 % der Versicherungssumme, höchstens bis zu 150.000 Euro zusätzlich versichert.

Die Versicherung der genannten Positionen erfolgt auf erstes Risiko (d.h. ohne Anrechnung einer Unterversicherung) und ist je Versicherungsjahr auf 60 % der Versicherungssumme begrenzt, höchstens jedoch 300.000 Euro.

- | | |
|---|---|
| Versicherte Schäden und Kosten gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Betriebsschließungsversicherung § 4 Ziffer 4.2 bis 4.5 | 1. Tätigkeitsverbote gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Betriebsschließungsversicherung § 4 Ziffer 4.2; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 60.000 Euro |
| | 2. Desinfektionskosten gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Betriebsschließungsversicherung § 4 Ziffer 4.3; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 30.000 Euro |
| | 3. Schäden an Vorräten und Waren und Vorräten gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Betriebsschließungsversicherung § 4 Ziffer 4.4; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 30.000 Euro |
| | 4. Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Betriebsschließungsversicherung § 4 Ziffer 4.5; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 30.000 Euro |